



Inhaltsverzeichnis

1. NAME UND SITZ	2
2. ZIELE UND ZWECKE	2
3. MITTEL	2
3.1. MONETÄRE MITTEL	2
3.2. ORGANISATORISCHE MITTEL	2
4. VERHALTENSKODEX	3
4.1. GRUNDWERTE DES VEREINS	3
4.2. VERHALTEN DER MITGLIEDER	3
4.3. VERHALTEN DES VORSTANDS	3
4.4. VERSTÖSSE GEGEN DEN VERHALTENSKODEX	4
5. MITGLIEDSCHAFT	4
5.1. EINTRITT	4
5.2. AKTIVMITGLIEDER	4
5.3. ANSCHLUSSMITGLIEDER	4
5.4. FAMILIENMITGLIEDER	4
5.5. FREIMITGLIEDER	5
5.6. EHRENMITGLIEDER	5
5.7. SPENDER	5
6. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
6.1. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS	5
7. ORGANE DES VEREINS	5
7.1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
7.2. DER VORSTAND	6
7.3. TECHNISCHE KOMMISSION	7
7.4. RECHNUNGSREVISOREN	7
8. HAFTUNG	7
9. DATENSCHUTZ	8
10. AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
11. FUSION DES VEREINS	8
12. INKRAFTTRETEN	9



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Bremgarten und Umgebung“ (nachfolgend PVB genannt) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 - 79 mit Sitz in Bremgarten. PVB ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziele und Zwecke

Der Verein bezweckt die Förderung der Pilzkunde, den Schutz der Pilze vor Ausrottung, die Vermittlung der Kenntnis der Pilze, die Vermeidung von Pilzvergiftung sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein ist Mitglied beim Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP).

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes und Erfüllung der Ziele verfügt der Verein über folgende Mittel:

3.1. Monetäre Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.1.1. Mitgliederbeiträge

- Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten
- Die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres sind anlässlich der Generalversammlung (GV) zu entrichten oder innerhalb 30 Tagen nach der GV einzuzahlen
- Alle Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt
- Familienmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit
- Freimitglieder sind grundsätzlich von der Beitragsleistung befreit
Ausnahme: Freimitglieder mit Verbandszeitung ist der Verbandsbeitrag zu entrichten
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit
- Amtierende Mitglieder des Vorstandes und amtierende Mitglieder der technischen Kommission sind von der Beitragsleistung befreit

3.1.2. Spendenbeiträge

Spendenbeiträge sind freiwillige Zuwendungen ohne eine konkrete Gegenleistung. Spenden werden gerne entgegengenommen und verdankt.

3.1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.2. Organisatorische Mittel

- Kurse / Vorträge
- Exkursionen
- Fachbücher
- Bestimmungsübungen
- Mikroskop
- Ausstellungen
- Sowie weitere Hilfsmittel und Geräte



4. Verhaltenskodex

4.1. Grundwerte des Vereins

- **Respekt:** Wir behandeln alle Mitglieder und Partner mit Würde und Respekt.
- **Integrität:** Wir handeln ehrlich, verantwortungsbewusst und transparent.
- **Gleichberechtigung:** Wir setzen uns für Chancengleichheit, Diversität und Gendertauglichkeit ein.
- **Kameradschaft:** Wir pflegen eine positive, freundschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.
- **Engagement:** Wir fördern aktive Teilnahme und Unterstützung der Vereinsziele.
- **Nachhaltigkeit:** Wir achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und unseren Ressourcen.

4.2. Verhalten der Mitglieder

4.2.1. Respekt und Würde

- Jedes Mitglied verhält sich respektvoll gegenüber anderen Mitgliedern, Gästen und Partnern.
- Diskriminierung, Belästigung oder jegliche Form von Mobbing werden nicht toleriert.
- Es wird sichergestellt, dass keine rassische oder ethnische Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen einer Person hervorgehoben oder benachteiligt werden.

4.2.2. Kommunikation

- Die Mitglieder pflegen eine offene, transparente und respektvolle Kommunikation.
- Konflikte werden konstruktiv und mit gegenseitigem Verständnis gelöst.

4.2.3. Verantwortungsbewusstsein

- Mitglieder handeln im besten Interesse des Vereins und halten sich an die Statuten sowie an Entscheidungen des Vorstands.
- Vertrauliche Informationen des Vereins werden nicht an Dritte weitergegeben.

4.2.4. Teilnahme und Beitrag

- Mitglieder engagieren sich aktiv und tragen nach besten Möglichkeiten zur Erreichung der Vereinsziele bei. Es wird erwartet, dass Mitglieder am Waldhock sowie an der Herbstversammlung teilnehmen und beim Pilzessen helfen.
- Mitgliederbeiträge oder vereinbarte Aufgaben werden pünktlich und gewissenhaft erfüllt.

4.3. Verhalten des Vorstands

4.3.1. Führung

- Der Vorstand agiert als Vorbild und fördert die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.
- Entscheidungen werden transparent und im Einklang mit den Vereinszielen getroffen.

4.3.2. Verantwortung

- Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten, Richtlinien und rechtlichen Vorgaben.
- Vereinsmittel werden verantwortungsvoll und effizient eingesetzt.



4.3.3. Zusammenarbeit

- Der Vorstand fördert eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und berücksichtigt deren Interessen.

4.4. Verstösse gegen den Verhaltenskodex

4.4.1. Meldung von Verfehlungen

- Mitglieder können Verstösse gegen diesen Kodex vertraulich beim Vorstand melden.
- Meldungen werden sorgfältig und diskret bearbeitet.

4.4.2. Massnahmen bei Verstoss

- Bei geringfügigen Verfehlungen erfolgt ein klärendes Gespräch.
- Schwerwiegende Verstösse können zu Abmahnungen oder Ausschluss aus dem Verein führen.

4.4.3. Rechtsweg

- Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Massnahmen basieren auf den Statuten, Richtlinien sowie dem Schweizer Vereinsrecht.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Verein besteht aus Aktivmitglieder, Anschlussmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Familienmitglieder.

5.1. Eintritt

Aufnahmegesuche zum Eintritt in den Verein können jederzeit erfolgen und sind an den Vorstand einzureichen.

Die Aufnahme oder Mutation vom Mitgliederstatus von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, vorbehältlich der Genehmigung durch die GV.

5.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktiv die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und den Verein aktiv unterstützen.

Aktivmitglieder werden dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP) gemeldet und erhalten die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde (SZP).

Wenn die SZP nicht gewünscht ist, können wir dies beim VSVP abmelden.

Aktivmitglieder haben freien Zugang zu unserer Fachbibliothek.

5.3. Anschlussmitglieder

Anschlussmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen aus gleicher Familiengemeinschaft, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und am gesellschaftlichen Vereinsleben teilhaben und den Verein aktiv unterstützen.

5.4. Familienmitglieder

Familienmitglieder ohne Stimmrecht sind Kinder und Jugendliche eines Aktivmitgliedes bis zum 18. Altersjahr, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und am gesellschaftlichen Vereinsleben teilhaben und den Verein aktiv unterstützen.



5.5. Freimitglieder

Freimitglied wird jedes aktive Mitglied nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit. Sie haben volles Stimmrecht.

5.6. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch die GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

5.7. Spender

Spender ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein. Spender geben Geld oder andere Werte, um den PVB zu unterstützen. Es gibt keine Gegenleistung oder Vorteile, die an den Spendenbeitrag gekoppelt sind.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.1. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer Meldung an den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss bis mindestens Ende Kalenderjahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, insbesondere Verletzung unseres Verhaltenskodex, Verstösse gegen die Ziele und Zwecke des Vereins und des Verbandes, bei Vernachlässigung der Pflichten, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (trotz Mahnung), aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Vorstand informiert an der Generalversammlung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission
- Die Revisionsstelle

7.1. Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden durch den Vorstand einberufen werden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Innerhalb des ersten Quartals ist eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg anordnen.

Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen bezüglich Einladefrist und nötigen Mehrheiten einzuhalten, wie bei einer physischen Versammlung. Für die Berechnung der Mehrheit gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.



7.1.1. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte/Themen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Entgegennahme der Jahresberichte Präsident:in und Obmann/Obfrau der Technischen Kommission
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Festlegung der Jahresbeiträge
6. Mutationen (Ehrungen, Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
7. Wahlen: Tagespräsident:in, Vorstand, Präsident:in, Technische Kommission, Obmann/Obfrau der Technischen Kommission, Rechnungsrevisoren
8. Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
9. Verschiedenes (Jahresprogramm, Pilzessen, Exkursionen, Vereinsreise, Verband)

7.1.2. Mitgliederversammlungen und ausserordentliche Generalversammlungen

Mitgliederversammlungen und ausserordentliche GV können nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder, unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist, einberufen werden.

7.1.3. Statutenrevision

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung des VSVP und der GV.

7.2. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Bei gerader Anzahl zählt die Präsident:in-Stimme doppelt (Stichentscheid).

7.2.1. Die generellen Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt bei Bedarf Richtlinien / Reglemente.
- Er fördert die Aus- und Weiterbildung.
- Er prüft die Anträge und Gesuche.

7.2.2. Die speziellen Aufgaben des Vorstands

Zur Herbstversammlung erstellt der Vorstand ein Jahresprogramm für das Folgejahr, das nachstehende Daten enthält:

- Bestimmungsabende während der Pilzsaion
- Sammeltage während der Pilzsaion
- Exkursionen und Pilzkurse
- Arbeitstzusammenkünfte (z.B. Waldhock)
- Gesellschaftliche Zusammenkünfte (z.B. Klaushock)
- Pilzessen mit Vorbereitung

7.2.3. Die Kompetenzen des Vorstands

- Er vollzieht die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die im Jahresprogramm genehmigten Vereinsaktivitäten.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen (auch dem PVB nicht angehörige) gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Zur Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben wird dem Vorstand eine Kompetenzsumme bis CHF 2'000.- pro Jahr gewährt.



7.2.4. Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens aus einem Präsident:in, einem Aktuar:in, einem Kassier:in und dem Obmann/Obfrau der Technischen Kommission sowie einem Beisitzer:in zusammen.

Präsident:in und Obmann/Obfrau der Technischen Kommission werden durch die GV gewählt. Für die übrigen Ressorts konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

7.2.5. Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- Präsident:in: Leitet die Versammlungen und Verhandlungen und ist um die Ausführung der Beschlüsse des Vereins besorgt und erstattet der GV Bericht über die Vereinstätigkeit.
- Aktuar:in: Führt die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis und erledigt administrative Arbeiten.
- Kassier:in: Führt das Finanz- und Rechnungswesen. Die Jahresrechnung muss mindestens 20 Tage vor der GV von den Revisoren geprüft werden.
- Obmann/Obfrau: Leitet die Pilzbestimmerkommission und erstattet der GV Bericht über die fachliche Vereinstätigkeiten.
- Beisitzer:in: Beisitz/Beratung Vorstand, mit besonderen Aufgaben.

7.2.6. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

7.3. Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) besteht aus mindestens drei Mitgliedern unter der Führung durch Obmann/Obfrau. Ihr obliegt die Besorgung pilzkundlicher Vereinsaktivitäten, die Leitung von Exkursionen, das Durchführen von Pilzbestimmungsabenden, das Beantragen von Erneuerungen der Vereinsbibliothek. Ihr gehören besonders fähige und an Pilzen interessierte Mitglieder an. Weitere Aufgaben wie Verwaltung Archiv und Fachbibliothek, Verwaltung Material (Inventar) und Magazin, Unterhalt Homepage, Marketing usw. werden der TK angegliedert.

7.4. Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person (Treuhand), welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der GV Bericht. Sie stellen der GV den Genehmigungs- oder Ablehnungsantrag der Jahresrechnung sowie die Dechargenerteilung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8. Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsorgane und der Mitglieder ist ausgeschlossen.



9. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Status und Eintrittsdatum werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten veröffentlichen wir auf unserer Homepage in einem Bereich, der nur sichtbar für Vereinsmitglieder ist (Memberbereich).

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Wir verarbeiten personenbezogenen Daten nur zu den in unseren Datenschutzrichtlinien genannten Zwecken. Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte, die zu anderen als den genannten Zwecken dient, findet nicht statt.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung, der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Vereins und unserer Datenschutzrichtlinie.

10. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 76 - 77.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 80% der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 75% der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 75% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 75% der Mitglieder anwesend sind.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen durch Auflösung wird folgendermassen verwaltet:

- Das Vereinsvermögen und das Inventar wird bis zu einer Neugründung eines Vereins nach vorliegenden Statuten, Punkt 2, längstens auf die Dauer von fünf Jahren in die Verwahrung des VSVP übergeben.
- Entsteht während diesen fünf Jahren kein neuer Verein, gemäss Punkt 2, fällt das Vermögen und das Inventar dem Verband zu.

11. Fusion des Vereins

Für die Fusion des Vereins gelten die Bestimmungen des FusG Art. 18 - 22.

Die Vereinsversammlungen beider Vereine beschliessen die Fusion.

Die Mitglieder müssen den neuen Statuten zustimmen.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des einen Vereins gehen ebenfalls durch Universalsukzession auf den anderen über.



12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 15. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Diese Statuten sind am 3. März 2025 durch den VSVP mittels E-Mail genehmigt worden.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Bremgarten, 15.03.2025

Die Präsident:in



Aktuar:in


